



Aarau, 20. April 2010 / RR

I Neuer Genderartikel

Keine Anträge eingegangen.

II ff. Parteimedien

Keine Anträge eingegangen.

III ff. Ortsgruppen

Keine Anträge eingegangen.

IV ff. Grossratsfraktion

ANTRAG zu NR IV/3

Sektion Küttigen-Rombach, Marianne Schmied

.... eine ~~angemessene~~ Vertretung des Parteisekretariats

Antrag und Begründung: Das Wort „angemessen“ sei zu streichen, da unspezifisch und unnötig.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Annahme.

ANTRAG zu NR IV/4

SP Frauen Aargau, Sandra-Anne Göbelbecker und Ursula Nakamura

Die Grossratsfraktion nimmt mit einer Vertreterin, einem Vertreter des Fraktionsvorstandes Einsitz in die Geschäftsleitung. (Dieser Antrag betrifft auch den Statutenänderungsantrag Nr XI/1)

Begründung: Bei einem Ko-Präsidium kann die Arbeit gut aufgeteilt werden, wie dies im Moment der Fall ist. Also auch Vertretungen des Fraktionspräsidiums in verschiedenen Gremien. Dies muss aber in Zukunft nicht so bleiben. Daher wäre dieser Antrag im Sinne einer Entlastung einer Fraktionspräsidentin / eines Fraktionspräsidenten, welche schon mit der Leitung der Fraktion, dem Einsitz im Ratsbüro, etc. einen intensiven Arbeitsaufwand neben der Grossrattätigkeit innehat. Wenn sie oder er den Einsitz in die GL wünscht, steht dem natürlich nichts im Wege. Dieser Einsitz darf aber nicht einfach vorausgesetzt werden.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung zur Ablehnung: In den neuen Statuten (Entwurf) sind nur noch drei Delegationsprinzipien festgeschrieben: Parteipräsidium, Bezirkspräsidien und das Fraktionspräsidium. Die Reduktion der Delegationen auf drei soll diese drei Ebenen entsprechend auch stärken. Ein Delegationsrecht ist immer "ad personam" - sprich immer direkt an das "Amt" - gekoppelt: als VorsitzendeR der Kantonalpartei, der Bezirkspartei oder eben der Fraktion. Siehe auch Anmerkung zu Antrag IV/4. Die Verbindung zwischen Partei und Fraktion soll durch die direkte Delegation in die Geschäftsleitung gestärkt werden. Eine gewisse Flexibilität kann durch das Fraktionsreglement gewährleistet werden.



V ff. SP Frauen

ANTRAG zu NR V/1

Sektion Küttigen-Rombach, Marianne Schmied

Die SP Frauen Aargau haben einen Sitz im Parteirat.

Begründung: Eine Vertretung der SP Frauen im Parteirat ist genügend, da ja auch Frauen von Bezirken und Sektionen usw. im Parteirat sein werden/können.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

VI ff. JUSO

ANTRAG zu NR VI/1

Sektion Küttigen-Rombach, Marianne Schmied

Die JUSO haben einen Sitz im Parteirat.

Begründung: Eine Vertretung der JUSO im Parteirat ist genügend, da ja auch Junge von Bezirken und Sektionen usw. im Parteirat sein werden/können.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

VII ff. Parteirat

ANTRAG 1 von 4 zu VII/2 1 bis 3 von 4 beziehen sich auf die gleiche Litera

SP Frauen Aargau, Sandra-Anne Göbelbecker und Ursula Nakamura

~~Streichung Litera b. *die grossen Sektionen (ab 50 Mitgliedern: 1 Stimme und ab 100 Mitgliedern eine zusätzliche Stimme, weitere Stimmen sind auch bei grösserer Mitgliederzahl nicht möglich, die Zahlen werden jedes zweite Jahr per 1. Januar erhoben);*~~

Begründung: Der Parteirat muss um schnell auf veränderte politische Realitäten strategisch reagieren zu können, klein, gut strukturiert und paritätisch zusammengesetzt sein. Den grossen Sektionen zusätzliche Stimmen zu gewähren halten wir für ungerecht. Nicht allein die Anzahl der Mitglieder entscheidet darüber, ob eine Sektion aktiv an der politischen Gestaltung der SP mitwirkt. Der Parteirat sollte unserer Meinung nach nicht mehr als 25 Personen umfassen.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung zur Ablehnung: Die Parteibasis muss eingebunden sein, die aktuellen Strukturen ermöglichen dies nicht. Die Anzahl Mitglieder spielt insofern eine Rolle, da ohne direkte Vertretung der grösseren Sektionen ein Ungleichgewicht bei den Bezirksparteien herrscht: Allein die Sektion Stadt Aarau umfasst gleich viele Mitglieder wie die Bezirksparteien Muri, Laufenburg und Zurzach zusammen. Die Grössenverhältnisse müssen in die Gremien Einzug halten, ohne dass gleich die Landbezirke überstimmt werden können.

ANTRAG 2 von 4 zu VII/2

SP Obersiggenthal, Max Chopard

Änderung Litera b. *die grossen Sektionen (ab ~~50~~ 40 Mitgliedern: 1 Stimme und ab 100 Mitgliedern eine zusätzliche Stimme, weitere Stimmen sind auch bei grösserer Mitgliederzahl nicht möglich, die Zahlen werden jedes zweite Jahr per 1. Januar erhoben),*



Begründung: Basisnahe Strukturen in den Dörfern und Städten sind für die SP ganz wichtig, wenn wir eine in der breiten Bevölkerung verankerte Partei sein wollen. Mit einem starken Überbau und einzelnen stärkeren Stadtsektionen ist es nicht getan. Die vorliegende Formulierung privilegiert grössere Stadtsektionen gegenüber ländlichen Sektionen. Ganz grosse Sektionen werden doppelt bevorzugt. "Grösse" allein ist jedoch noch keine Qualität und allenfalls motivierte Mitglieder aus kleineren Sektionen würden per Statut verhindert. Wir möchten daher die Schwelle der Sektionsgrösse für einen allfälligen Anspruch auf Mitwirkung tiefer ansetzen.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

ANTRAG 3 von 4 zu VII/2

Parteisekretär, Roberto Rodriguez

Änderung Litera b. *die grossen Sektionen (ab 50 Mitgliedern 1 Stimme, ~~und~~ ab 100 Mitgliedern eine zusätzliche Stimme und ab 200 Mitgliedern noch eine Stimme, weitere Stimmen sind auch bei grösserer Mitgliederzahl nicht möglich, ...*

Begründung: siehe Ausgangslage oben. Zudem sollen grundsätzlich mitgliederstarke Sektionen honoriert und damit auch die Mitgliederwerbung unterstützt werden.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung als Information für die Ausgangslage per 1.1.2010:

40+ : Sektionen Untersiggenthal (42), Buchs (45), Oftringen (47)

50+ : Sektionen Möhlin (60), Rheinfelden (70), Lenzburg (76), Wettingen (88)

100+ : Sektionen Aarau (200), Brugg-Windisch (118), Baden (118), Zofingen (109)

ANTRAG 4 von 4 zu VII/2

SP Frauen Aargau, Sandra-Anne Göbelbecker und Ursula Nakamura und
Sektion Obersiggenthal, Max Chopard-Acklin

.. die Bundeshausfraktion mit 1 Stimme, die Mitglieder des Regierungsrates mit 1 Stimme und das Parteisekretariat mit beratender Stimme.

Begründung SP Frauen: Es ist wichtig unsere Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in politische und strategische Entscheide aktiv, also mit Stimmrecht, einzubinden. Sie vertreten die SP nach aussen. Somit sollen sie auch mitbestimmen können, wie dies geschieht.

Begründung Sektion Obersiggenthal: Die Mitglieder der Bundeshausfraktion und des Regierungsrates werden verpflichtend als Mitglieder des Parteirates aufgeführt, sollen jedoch kein Stimmrecht haben. Das ist stossend. Insbesondere auch, wenn noch der nachfolgende Absatz 3 in die Überlegungen miteinbezogen wird. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Mandatsträger verpflichtend aufgeführt werden, dann aber weder als Parteimitglieder noch als gewählte Mandatsträger gleichberechtigt mitstimmen können. Im Gegensatz zum Parteisekretariat sind die MandatsträgerInnen auch keine Angestellten der Partei.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung zur Ablehnung: Der Parteirat soll als neues Gremium insbesondere und möglichst direkt die Interessen der Parteibasis (Sektionen und Bezirksparteien) als Milizorgane der Partei vertreten. VertreterInnen der eidgenössischen Räte, vollamtliche Mitglieder der kantonalen oder eidgenössischen Exekutive sowie Judikative haben ausreichend Einflussmöglichkeiten auf die Partei, genauso wie das angestellte politische Sekretariat, deshalb sollen diese Vertretungen sehr wohl dem Parteirat beratend zur Seite stehen, im Sinne der Gewaltentrennung jedoch kein explizites Stimmrecht haben.

VIII ff. Präsidium

Keine Anträge eingegangen.



IX ff. Revisionsstelle

Keine Anträge eingegangen.

X Parteitag und Amtsdauer der Gremien

ANTRAG zu NR X/4, betrifft nur Art. 17 Geschäftsleitung Absatz 5

SP Frauen Aargau, Sandra-Anne Göbelbecker und Ursula Nakamura

Wahl der Geschäftsleitung und des Parteipräsidiums (Parteipräsidentin/Parteipräsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident; oder 2 Ko-PräsidentInnen)

Litera d der bestehenden Statuten belassen

Begründung: Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus ihrer Mitte eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten, die / der bei unvorhergesehenem Ausfall des Präsidiums dessen Aufgaben übernimmt. Auch eine Vizepräsidentin / Vizepräsident braucht die Legitimation des ordentlichen Parteitages, vertritt sie oder er während des Ausfalls des Präsidiums die Partei nach aussen und innen. Dies entspricht zum einen den Statuten der SP Schweiz, zum andern ist dies eine Person, welche auch beim normalen Geschäftsverlauf jederzeit bei Bedarf als eine offiziell anerkannte Person das Präsidium vertreten und damit entlasten kann.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung zur Ablehnung: Es ist die organisatorische Aufgabe der Geschäftsleitung als Führungsgremium, bei einem längerem Ausfall des Parteipräsidiums für eine formelle Stellvertretung besorgt zu sein. Unsere Kantonalpartei wird primär und idealerweise durch eine Person gegen innen und aussen repräsentiert.

ANTRAG zu NR X/6

Geschäftsleitung

Jährliche Bestätigung der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs auf Antrag der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Annahme.

Durch die Ergänzung der Formulierung um das Wort „jährliche“ wird Klarheit in den Statuten geschaffen.

ANTRAG zu NR X/7

Geschäftsleitung

Jährliche Bestätigung der Redaktion der Parteimedien.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Annahme.

Durch die Ergänzung der Formulierung um das Wort „jährliche“ wird Klarheit in den Statuten geschaffen.

XI Geschäftsleitung

ANTRAG zu NR XI/1

SP Frauen Aargau, Sandra-Anne Göbelbecker und Ursula Nakamura

Die Geschäftsleitung besteht aus sieben Mitgliedern: ... c) einer Delegierten der SP-Frauen ...

Dieser Antrag betrifft auch den Statutenänderungsantrag Nr V/1

Begründung: Durch einen Einsitz einer von den SP-Frauen Aargau delegierten SP-Frau in die Geschäftsleitung wird der Grundsatz unter Art. 2 Absatz 2 der Statuten der SP Aargau auch in der GL



glaubwürdig umgesetzt. Nicht nur die Anzahl Frauen und Männer in der GL ist entscheidend, sondern auch das Einbringen genderspezifischen Themensetzungen, etc., welches durch das Mandat der SP-Frauen klar definiert und garantiert wäre.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung zur Ablehnung: Die bisherige Geschäftsleitung ist als Führungsgremium zu gross. Es besteht ein Rollenkonflikt zwischen Interessenvertretung und der Verantwortung für die Partei als Ganzes. Eine kleine, schlagkräftige und eingespielte Geschäftsleitung führt die Partei und kann flexibel und schnell genug reagieren. Es braucht eine Trennung zwischen Führung und Interessenvertretung. Siehe auch Anmerkung zu Antrag IV/4.

XII ff. Parteisekretariat

ANTRAG zu NR XII/1

SP Frauen Aargau, Sandra-Anne Göbelbecker und Ursula Nakamura

Das Parteisekretariat besteht aus mindestens einem politischen Sekretär ~~oder~~ und einer politischen Sekretärin, welche von der Geschäftsleitung gewählt und vom Parteitag bestätigt werden.

Begründung: Die Partei setzt sich zum Ziel, eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in ihren Organen, sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen. Dies muss für die SP ein absoluter Grundsatz sein und bleiben. Das Parteisekretariat untersteht dem Präsidium und ist nach dessen Vorgaben für die Umsetzung von Beschlüssen und Entscheiden der verschiedenen Parteigremien zuständig. Der Grundsatz der Geschlechterparität muss nicht nur statutarisch festgehalten sein, sondern auch innerhalb der SP gelebt werden. Wir wollen ein Parteisekretariat, dass von einer Frau und einem Mann geleitet wird. Über die Aufteilung der Stellenprozente kann die GL befinden. Vorschlag SP-Frauen: je 2 x 70% Politisches Sekretariat, 1 x 50% KV-Stelle (ausgebildete KV-Person mit Erfahrung Administration und Buchhaltung) plus einen Ausbildungsplatz).

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung zur Ablehnung: Klare und transparente Strukturen im Sekretariat mit einer zuständigen Person vereinfachen die Prozesse und führen zu einer erhöhten Effizienz im Betrieb. Parität in einer Co-Leitung ist keine Garantie für eine Gender sensibilisierte politische Arbeit. Siehe auch Antrag Nr. I (unbestritten). Eine Abkehr vom bisherigen Co-Leitungsmodell ermöglicht die Schaffung einer Optimierung der Zuständigkeiten innerhalb des Sekretariats und damit auch die Steigerung der Attraktivität der SP Aargau als Arbeitgeberin.

ANTRAG zu NR XII/2

Mitglied der Geschäftsleitung, Beat Frischknecht (im Auftrag der Projektgruppe Strukturreform)

Das Sekretariat untersteht ~~dem Präsidium~~ einer Person der Geschäftsleitung, in der Regel dem Präsidium, und ist....

Begründung: Das Parteipräsidium vertritt die Partei gegen innen und aussen. Wir benötigen für diese Position die bestmögliche Person. Es kann sein, dass ein geeignetes Präsidium keine Führungserfahrung hat oder diese Verantwortung aus verschiedenen Gründen nicht wahrnehmen möchte. Deshalb soll in Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen, das Sekretariat einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung zu unterstellen. Daneben bekommt die GL auch eine zusätzliche Möglichkeit, einen allfälligen personellen Konflikt zu entschärfen.

Bemerkung: Die Änderung betrifft auch Art. 17 Abs. 5: "In der Regel" wird vorangeschoben.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Siehe Anmerkungen der Geschäftsleitung zu den Anträgen X/4 und XI/1



ANTRAG zu NR XII/3

SP Wettingen, Barbara Loppacher

Das Parteisekretariat besteht aus mindestens einem politischen Sekretär oder einer politischen Sekretärin, welche von der Geschäftsleitung gewählt und vom ~~Parteitag~~ Parteirat bestätigt werden.

Begründung: keine. Die Änderung betrifft auch die Änderungsanträge X/6 und 7, VII/2 und XI/1.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung zur Ablehnung: Die Geschäftsleitung will alle personalpolitischen Geschäfte dem höchsten Parteigremium zuteilen. Der Parteitag soll in Personal- und/oder Nominationsfragen immer das letzte Wort haben.

XIII Koordinationenkonferenz SP Schweiz bzw. neu Revisionsstelle

Keine Anträge eingegangen

XIV Budget Abnahme

Keine Anträge eingegangen

XV Schlussbestimmungen

Keine Anträge eingegangen

Nicht von der Geschäftsleitung beantragte Änderungen

Sektion Küttigen-Rombach, Graziella Wirth

Art. 31 Voraussetzungen: *Auf kommunaler Ebene können Sympis nominiert werden unter der Bedingung, dass bei einer Wahl der Parteibeitritt ~~erfolgen muss~~ wünschenswert wäre.*

Begründung: Für kleine Ortssektionen wird es immer schwieriger, für die Wahlen Partei-Mitglieder aufzustellen und sind deshalb froh, wenn auch Sympis bereit sind, für die SP in eine Gemeindefunktion gewählt zu werden. So können wir viele gute Leute in Gremien bringen, was sich für unsere Partei positiv auswirkt. Und Küttigen-Rombach ist im Bezirk meist in den vordersten Rängen bezüglich SP-Stimmen- und Wähleranteilen. Wir haben es in Küttigen so gemacht, dass jedes Behördenmitglied eine Behördensteuer abliefern muss (wenn es von uns portiert wird), einen Jahresbericht machen muss und so auch in die Partei eingebunden ist. Unser bester Zahler ist übrigens ein Sympi, der aus geschäftlichen Gründen keiner Partei beitreten will. Er ist auch unser treuester Besucher von Partei- und Fraktionsversammlungen und vertritt unser Gedankengut. Ich bitte euch, es so zu lassen, wie es im Moment ist und allenfalls den entsprechenden Absatz so zu ergänzen, dass die üblichen Mitgliederbeiträge bezahlt werden müssen und auch sonstige Aktivitäten mitgemacht werden müssen.

Die Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung.

Anmerkung der Geschäftsleitung zur Ablehnung: Der Antrag kann zu einer Schwächung der Partei führen. Die verinnerlichte Zugehörigkeit über den Akt des Parteieintrittes bindet und wirkt verbindlich. Es steht allen Sektionen offen eine Kandidatur zu unterstützen, jedoch kann die SP auch kein Parteimitglied nominieren, sondern höchstens Unterstützung. Eine Nomination durch die Partei setzt formell auch eine Mitgliedschaft voraus.